

Elternbrief



ZVR 739 420 127

Steirischer Landesverband der Elternvereine

an Schulen für Schulpflichtige

www.ElternMitWirkung.at

service@elternmitwirkung.at

8010 Graz, Karmeliterplatz 2

Tel: +43/316/90370-131

HOTLINE 0676 40 402 40



Das Land
Steiermark

September 2026

Laufbahnverzögerungen

Seite 2ff

Perspektivengespräch

Seite 7f

Suspendierung/-sbegleitung

Seite 13f

Normverdeutlichungsgespräch

Seite 15

Diverse Infos

Seiten 9-12

Allgemein übliche Abkürzungen:

VS	Volksschule
MS	Mittelschule
ASO	Allgemeine Sonderschule
PTS	Polytechnische Schule
APS	Allgemeinbildende Pflichtschule
AHS	Allgemeinbildende höhere Schulen
BMS	berufsbildende mittlere Schulen
BHS	berufsbildende höhere Schulen
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
spF	sonderpädagogischer Förderbedarf
BD	Bildungsdirektion
BILIS	BILDungsINformationSytem
BMB	Bundesministerium für Bildung
BM	Bundesminister / in
FIDS	Fachbereich Inklusion, Diversität & Sonderpädagogik
IQS	Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAG	Berufsausbildungsgesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
LBVO	Leistungsbeurteilungsverordnung
LP	Lehrplan
PfISchErhGG	Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchZG	Schulzeitgesetz
SchVV	Schulveranstaltungenverordnung

Impressum:

Medieninhaber, Verleger:

Steirischer Landesverband
der Elternvereine

ZVR: 739420127

Herausgeber:

Die Präsidenten des
Landesverbandes
Ilse SCHMID
DI Christian HUBER

Redaktion:

Ilse SCHMID

Anschrift:

Steirischer Landesverband der
Elternvereine
Karmeliterhof
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Verlagsort:

Graz

Herstellung:

Druckerei DORRONG in Graz

Haftungshinweis: Der Steirische Landesverband der Elternvereine ist ein gemeinnütziger privatrechtlicher Verein. Wir erfüllen unsere Aufgabe die Mitgliedsvereine zu informieren nach bestem Wissen und Gewissen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle könnten uns leider auch redaktionelle Fehler passieren. Bitte holen sie zu wichtigen Entscheidungsfällen weitere Informationen und Meinungen ein.

Liebe Leserinnen und Leser,

Graz, 13. September 2026

wie gewohnt, erhalten Sie pünktlich zum Start des Schuljahres unsere September-Ausgabe der Zeitschrift Elternbrief.

Wieder sind es Daten der Statistik Austria, die Anlass zu Sorge geben: ein (zu) hoher Prozentsatz an Kindern erleidet während ihrer Schulzeit Laufbahnverzögerungen, die im Primarbereich (Volksschule) sogar höher sind als im Sekundar I-Bereich.

Nicht nur die vorschulische Deutschförderung muss verbessert werden – ein hoher Prozentsatz von Kindern, die wegen mangelnder Deutschkenntnisse als „außerordentliche Schüler“ aufgenommen werden geben als Geburtsland Österreich an (in Wien zB 52%).

Auch der unterjährige Wechsel von Schulstufen hat hier seinen Anteil. Für zu viele Kinder ist das System der Arbeitszettel und Wochenpläne -so scheint es- nicht lernförderlich (siehe unser Thema Unterricht auf unserer Homepage).

„Der Nachhilfebedarf bei Volksschülern in der Steiermark hat laut aktuellen Daten der Arbeiterkammer (AK) ein Allzeithoch erreicht. Mittlerweile benötigt bereits jedes fünfte Volksschulkind (21 Prozent) zusätzliche Lernunterstützung.“ So zu lesen zB. in der Kleinen Zeitung Anfang Juli 2026.

Es macht einen großen Unterschied, ob ein ganzer Satz geschrieben und somit erfasst wird oder nur ein Wort oder Buchstabe beim Arbeitsbuch oder -zettel eingefügt wird. Berechnungen gemäß „Musterbeispiel“ brauchen viel Zeit, regen aber mehr zum Nachmachen als zum Erfassen der zugrunde liegenden Inhalte an.

Mit 1. September treten einige neue Vorschriften in Kraft.

Neben dem Kopftuchverbot für unter 14-Jährige, treten auch Bestimmungen in Kraft, die in der Steiermark in ähnlicher Form bereits umgesetzt wurden.

Suspendierte Schülerinnen und Schüler wurden während der Zeit ihrer Suspendierung von einem Team aus Fachleuten betreut, ihre Erziehungsberechtigten wurden eingebunden. Auch bei der Rückführung in den Schulalltag konnte Unterstützung erfolgen. Dies alles jedoch nur, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmten.

Dank bundesgesetzlicher Regelung ist die Teilnahme an dieser Maßnahme nun Pflicht.

Auch die, über das Sicherheitspolizeigesetz bereits möglichen Normverdeutlichungsgespräche werden nun durch die Pflicht der Schule die zuständige Landespolizeidirektion zu verständigen, den Schülerinnen und Schülern den Ernst der Lage noch besser näher bringen.

Aus Effizienzgründen werden wir nur in ganz speziellen Fällen eigene Infoveranstaltungen anbieten, aber wie bisher über Angebote von relevanten Anbietern via Homepage, Elternbrief und Newsletter informieren.

Der Newsletter kann kostenlos per Email angefordert werden und selbstverständlich auf gleiche Weise jederzeit auch wieder abbestellt werden.

Wir freuen uns auf zahlreiche Nachrichten und Anfragen. Dafür können Sie auch gerne unsere kostenlose „HOTLINE für Schule und Eltern“ nutzen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Schuljahr!

Ilse Schmid

Laufbahnverzögerungen

Volksschule

In Österreich dauert die Volksschule regulär **vier Jahre**. Allerdings verbleibt laut aktuellen OECD-Bildungsberichten und Auswertungen der Statistik Austria **fast jedes fünfte Kind (rund 15 bis 20 Prozent)** für **fünf Jahre oder länger** in der Volksschule.

Durch diese Verzögerungen gelten laut OECD-Bericht (Bildung auf einen Blick 2024) **5,8 Prozent** der Kinder in den österreichischen Volksschulen als „**überaltrig**“. Das bedeutet, sie sind mindestens zwei Jahre älter als der reguläre Altersdurchschnitt ihrer jeweiligen Schulstufe.

2022 wiederholten im Durchschnitt der OECD-Länder 1,5 % der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und 2,2 % der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I ihre aktuelle Klassenstufe. In Österreich, der Slowakei, der Türkei und Ungarn zeigt sich ein umgekehrtes Muster. Dort ist der Anteil der Wiederholenden im Primarbereich höher als im Sekundarbereich I. (aus: Bildung auf einen Blick 2024, S.186)

Der Wechsel der Schulstufe in die darunterliegende Stufe, auch wenn dies unterjährig erfolgt, ist wie das Wiederholen einer Schulstufe.

Die Kinder verlieren ihre Klassenkolleginnen und -kollegen bzw. in Mehrstufenklassen oder Schulen mit Abteilungsunterricht zumindest jene aus ihrer ursprünglichen Lerngruppe. Sie werden so täglich an ihr „Scheitern“ erinnert. Nur jenen Kinder, die von Beginn an in einer (getrennt geführten) Vorschulstufe sind, bleibt dieser Misserfolg erspart.

Noch einmal dieselbe Schulstufe besuchen zu müssen bleibt auch jenen Kindern nicht erspart, die als „ao. Schüler“ (s.u.) ein weiteres Jahr in diesem Status bleiben müssen und nicht aufsteigen dürfen.

Wiederholungen bergen Risiken

Auch wenn beide Situationen rechtlich nicht als „Wiederholen der Schulstufe“ zu qualifizieren sind, so entspricht die faktische Situation für die Kinder einer Wiederholung. Dies hat für viele Kinder weitreichende Folgen:

Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass das Wiederholen einer Klassenstufe unterhalb Sekundarbereich II meist zu negativen Lernergebnissen führt. So schneiden Schülerinnen und Schüler, die eine Klassenstufe innerhalb ihres aktuellen Bildungsbereichs wiederholen, in der Tendenz schulisch schlechter ab, haben im Alter von 15 Jahren eine negativere Einstellung zur Schule und brechen häufiger die höhere Schule ab, selbst wenn man ihren sozioökonomischen Hintergrund und ihre individuellen Merkmale berücksichtigt (Ikeda and García, 2014[22]; OECD, 2023[23]). (aus: Bildung auf einen Blick 2024, S. 186)

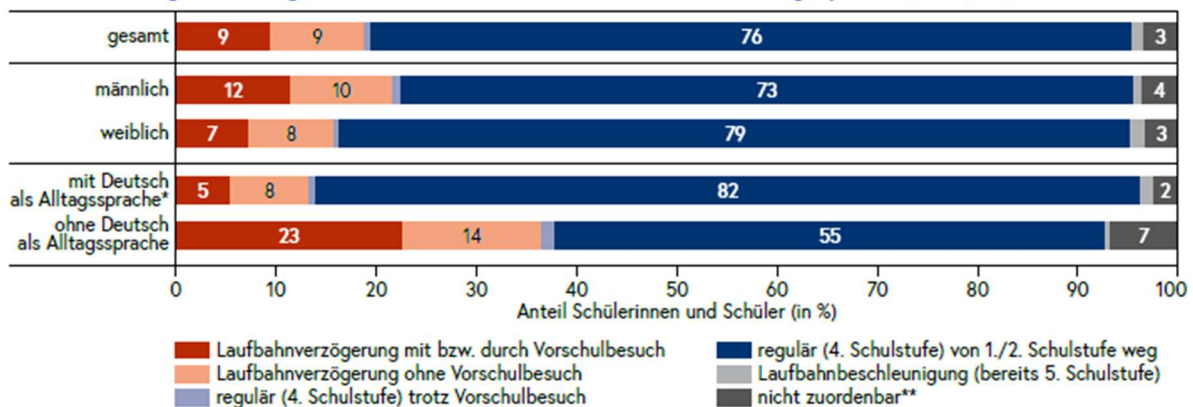
Laufbahnverlust - Nationaler Bildungsbericht (NBB) 2024, S. 313,

Von diesen altersregulär in die Volksschule eingeschulten Schülerinnen und Schülern weisen 76 % den Standardverlauf von der 1. bis zur 4. Schulstufe auf, weitere 1,1 % überspringen eine Schulstufe und befinden sich mit weniger als zehn Jahren bereits in einer Schule der Sekundarstufe I.

Zudem wird in Abbildung C4.1.a ersichtlich, dass knapp 19 % der altersregulär in die Volksschule eingeschulten Kinder bereits in den ersten vier Schuljahren eine Laufbahnverzögerung erfahren,

C4.1 – Schulerfolgsquoten

Abb. C4.1.a: Laufbahnverzögerung und Laufbahnbeschleunigung in den ersten vier Schuljahren bei altersregulärem Beginn der Volksschule nach Geschlecht und Alltagssprache (2022/23)



Anmerkungen: Die Grundgesamtheit bilden Schülerinnen und Schüler, die zum 1. September 2019 das 6. Lebensjahr vollendet hatten und in eine Volksschule eingeschult wurden. Die Klassifikation erfolgt anhand der gemeldeten Schulstufen in den folgenden vier Schuljahren. *Inkl. Nennung von Deutsch als zweite oder dritte im Alltag gebrauchte Sprache. **Inkl. Wegzügen ins Ausland etc.
Quelle, Berechnung und Darstellung: IQS (Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler).

Unterjähriger Wechsel der Schulstufe gem. § 17 (5) SchUG

Durch die mit 1. September 1999 in Kraft getretene Bestimmung

„...sind die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist.“

ist für viele Schülerinnen und Schüler ein Laufbahnverlust „vorprogrammiert“.

Was hier so bestechend schülerfreundlich klingt, bedeutet in Wirklichkeit meist den Verlust von zumindest 1 Schuljahr. Denn nur 1,1 % der Schülerinnen und Schüler „überspringen“ quasi eine Schulstufe, indem sie in die nächsthöhere Schulstufe wechseln, während wie in

Abbildung C4.1.a ersichtlich, knapp 19 % der altersregulär in die Volksschule eingeschulten Kinder bereits in den ersten vier Schuljahren eine Laufbahnverzögerung erfahren.

Durch eine mit 1. September 2016 in Kraft getretene Novelle versuchte man wohl das Ausmaß des Laufbahnverlustes zu begrenzen:

In § 17 Abs. 5 wurde nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

*Ein Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres ist **nur in dem Ausmaß zulässig**, als für den erstmaligen Abschluss der 3. Klasse nicht weniger als zwei und **nicht mehr als vier Schuljahre** benötigt werden.*

3 Jahre später -mit 1.Sep.2019- trat diese Bestimmung wieder außer Kraft!

Die „Berechtigung“ zum Wechsel ist in Wahrheit in letzter Konsequenz ein Muss.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Tempo und Zettelflut verunsichert, findet Arbeitspläne verwirrend und Anleitungen nicht verständlich, weil sie nicht dem eigenen Denkmuster entsprechen, läuft dieses Kind Gefahr, als überfordert eingestuft zu werden. Wird dann noch ein Förderunterricht angeordnet, dessen organisatorische Durchführung zu weiteren Belastungen führt, erfährt die Einschätzung „überfordert“ weitere Bestätigung.

Ist das Urteil „Überforderung“ einmal gefällt, ist es oft schwer, dieses zu entkräften. Fallen „Tests“ gut aus, dann sind sie ja -weil rechtlich nur Informationsfeststellungen- „irrelevant“, fallen sie schlechter aus, dann sind sie Indiz dafür, dass der Stoff nicht verstanden wurde. Andere Erklärungen für das „zögerliche“ oder abweisende Verhalten werden oft nicht in Erwägung gezogen.

„Dem Kind noch etwas Zeit schenken“ gilt als kinderfreundliches Argument. Dass eine „Rückstufung“ weitreichende Folgen hat, wird oft ausgeblendet oder übersehen. Als Folge des Schulstufenwechsels muss das Kind die Klasse wechseln oder zumindest die Lerngruppen innerhalb einer Mehrstufenklasse. Und es erfährt: Ich bin nicht gut genug.

Hat jedoch die Schulleitung die Schulreifefeststellung bei Schuleintritt -wie es das Gesetz vorsieht-sorgfältig überprüft, so müsste eher davon ausgegangen werden, dass auftretende Schwierigkeiten Ursachen haben, die nicht eine Rückstufung rechtfertigen, sondern dass diesen unter Einbeziehung von Fachleuten mehr auf den Grund gegangen werden sollte.

Mangelnde Kenntnis der Unterrichtssprache SchUG § 4

Einen nicht unerheblichen Anteil an der „Misere“ Laufbahnverlust in der Volksschule hat auch der Umstand, dass zu viele Kinder bei Schuleintritt die Unterrichtssprache nicht ausreichend gut beherrschen.

Sie sind gem. § 4 (2) als außerordentliche (ao.) Schüler aufzunehmen, wenn nach Maßgabe der Testung gemäß Abs. 2a ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist.

Obwohl § 3 Abs. 3 SchUG besagt:

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder zum Zeitpunkt der Schülereinschreibung die Unterrichtssprache im Sinne des Abs. 1 lit. b soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht zu folgen vermögen.

können nicht einmal alle in Österreich geborenen Kinder, auch nicht, wenn sie bereits die österreichische Staatsbürgerschaft haben, ausreichend gut Deutsch.

zB Bericht der Rathauskorrespondenz der Stadt Wien vom 1.10.2024:

knapp **52 Prozent der außerordentlichen** Schüler*innen an öffentlichen Wiener

Volksschulen **geben als Geburtsland Österreich an** und

knapp **20 Prozent der außerordentlichen** Schüler*innen an öffentlichen Wiener Volksschulen haben **die österreichische Staatsbürgerschaft**.

Verschärfend kommt hinzu, dass ein erheblicher Teil der Kinder **volle zwei Jahre** in Deutschförderklassen oder -kursen verbringt und nicht wie es vom Gesetzgeber angedacht ist: „(3) Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler im Sinne des Abs. 2 ist höchstens für die Dauer von zwölf Monaten zulässig“, nur ein Schuljahr. Viele von ihnen gehen in die gem. dem 2. Satz mögliche Verlängerung um bis zu 12 weitere Monate.

„Aus einer Auswertung des Bildungsressorts für die APA geht hervor, dass von den 22.800 Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2022/23 erstmals den außerordentlichen Status erhalten haben, 22 Prozent einmal und drei Prozent zweimal die Klasse wiederholen mussten.“ (Der Standard, 22.07.26)

Ein Übertritt von der Volksschule in die Mittelschule war für ao. SuS bisher ausgeschlossen, da sie die Voraussetzung für die Aufnahme in die Mittelschule, nämlich ein positives Abschlusszeugnis der Volksschule, nicht erreichen konnten.

Zur passgenaueren Umsetzung der Deutschförderung

haben Schulen ab dem heurigen Schuljahr 2026/27 die Möglichkeit, die Deutschförderung an ihrer Schule autonom auszugestalten. (siehe: www.elternmitwirkung.at/index.php/elternbrief)

„Österreichweit haben rund 52% der Schulen mit außerordentlichen Schüler/innen ein Sprachförderkonzept für ihren Standort ausgearbeitet und werden im Schuljahr 2026/27 die Sprachförderung schulautonom gestalten.“ (BMB.gv.at)

Das BMB hat dafür **Kriterien zur Qualitätssicherung** der Deutschförderung festgelegt.

Zur Reduzierung von Laufbahnverlusten und des Anteils „überalttriger“ SuS in der Volksschule

dürfen ao. Schülerinnen und Schülern mit **MIKA-D Ergebnis „mangelhaft“**

innerhalb der VS aufsteigen, wenn die Schulkonferenz eine positive Leistungsprognose abgibt, und

NEU: von der Volksschule in Mittelschule übertreten, wenn Klassen- bzw. Schulkonferenz eine positive Leistungsprognose macht und die Mittelschule als bessere

Entwicklungsmöglichkeit erachtet. Die begründete Feststellung der Schulkonferenz ersetzt das sonst erforderliche positive Abschlusszeugnis für den Übertritt in die Mittelschule.

Ebenso scheint eine **Evaluierung der Umsetzung von § 17 (5) SchUG** -unterjähriger Wechsel der Schulstufe- **dringend geboten**, denn -so zahlreiche Rückmeldungen aus der Schulpraxis- es sind **zu viele Kinder von „Rückstufungen“ betroffen**.

Wesentliche Neuerungen ab 1. September 2026 durch BGBl 117/2025

Insbes. das Schulunterrichtsgesetz wird in wesentlichen Punkten ergänzt bzw. erweitert:

Eingefügt wird § 43a „Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit“ und wird kurz mit „**Kopftuchverbot**“ umschrieben.

§ 44 „Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung“ erhielt mit Wirksamkeit 1.9.2024 die Erweiterung um Maßnahmen zum Kinderschutz „Gestaltung des Schullebens, *Sicherheit in der Schule einschließlich Kinderschutz* und Qualitätssicherung“ mit der Verpflichtung Kinderschutzkonzepte zu erarbeiten, deren regelmäßig durchzuführende Evaluierung innerhalb einer Frist, die höchstens drei Schuljahre betragen darf, stattzufinden hat.

Mit 1.9.2026 erfährt § 44 eine Erweiterung um weitere 5 Absätze (Abs. 5 bis 9) und behandelt alle Maßnahmen rund um die Begleitung von suspendierten Schülerinnen und Schülern – „**Suspendierungsbegleitung**“- und jenen SuS, der zumindest neunten Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule deren Schulbesuch durch Abmeldung oder Ausschluss beendet wird- „**Perspektivengespräch**“.

Eine erhebliche Erweiterung erfährt auch § 48 „**Verständigungspflichten der Schule**“.

Es ist der „zuständige Jugendwohlfahrtsträger“ nicht mehr nur dann zu verständigen, „Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind,...“. Der (wie die Einrichtung aktuell heißt) „zuständige **Kinder- und Jugendhilfeträger**“ ist ab 1.9.2026 überdies zu verständigen, wenn ein schulpflichtiges Kind **von der Schule ausgeschlossen wurde**, weil sein Verhalten eine dauernde Gefährdung der Sittlichkeit, der physischen oder psychischen Sicherheit oder des Eigentums von Mitschülerinnen und Mitschülern oder anderen an der Schule tätigen Personen darstellt. (§ 49 Abs.1 Z 2).

Darüber hinaus ist in diesen Fällen -auch nach erfüllter Schulpflicht- die für die Schule örtlich zuständige **Landespolizeidirektion** unter Anschluss des ergangenen rechtskräftigen Bescheides zum Zweck einer allfälligen Einleitung einzelfallbezogener Maßnahmen wie insbesondere einer **Normverdeutlichung** gemäß § 38b des Sicherheitspolizeigesetzes zu informieren;
sowie gegebenenfalls die für Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen zuständigen Behörden, ...

Ebenfalls neu: § 80b „**Strafbestimmungen**“ ⇒ Geldstrafen für Erziehungsberechtigte

Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz – diese werden in Abs. 2 angeführt- sind durch die zuständige Schulbehörde bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser mit einer **Geldstrafe von 150 € bis zu 800 €**, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Dasselbe Strafmaß gilt ab 1.9.2026 auch für die gem. SchPflG § 24 (4) bereits bestehende Strafe bei Nichterfüllung der Schulpflicht (dzt. 110 € – 440 €).

Perspektivengespräch

BGBI. I Nr. 177/2025 in Kraft mit 1.9.2026

SchUG § 44 Abs. 9:

*„Wenn der Schulbesuch einer Schülerin oder eines Schülers der **zumindest neunten Schulstufe** einer mittleren oder höheren Schule gemäß § 33 Abs. 2 lit. a oder lit. e [§ 33 – Beendigung des Schulbesuchs: lit.a ...Abmeldung vom Schulbesuch, lit.e...Ausschluss] beendet wird, hat die Schülerin oder der Schüler an einem durch die Schulleitung der bisherigen Schule festgelegten Termin an einem Gespräch über die Gründe für die Beendigung des Schulbesuches (**Perspektivengespräch**) teilzunehmen. Ist die Schülerin oder der Schüler minderjährig, hat zumindest auch einer der Erziehungsberechtigten an dem Gespräch teilzunehmen. ...“*

In diesen 2 Fällen, nämlich Abmeldung und Ausschluss, **muss** die Schule ein derartiges Gespräch anberaumen, der Schüler bzw. die Schülerin sowie im Falle der Minderjährigkeit ein Erziehungsberechtigter **müssen** daran **teilnehmen**.

WICHTIG: Erziehungsberechtigte haben im Falle der Minderjährigkeit des Kindes die Pflicht zur Teilnahme am Perspektivengespräch. Bei einer gerechtfertigten Verhinderung (z. B. Krankheit, unvermeidbare Termine), wird ein neuer Termin von der Schulleitung anberaumt. ABER:

*„Bleiben die Erziehungsberechtigten dem Termin **ungerechtfertigt** fern oder verweigern sie die Mitwirkung daran, so ist ein **weiterer Gesprächstermin durch die Schulbehörde ... anzuberaumen**.“*

Nehmen die verpflichteten Erziehungsberechtigten auch ihre zweite Einladung („Vorladung“) zum Gespräch -diesfalls nicht mehr (nur) durch die Schulleitung, sondern durch die Schulbehörde- nicht wahr und bleiben ungerechtfertigt dem Perspektivengespräch mit der Schulbehörde fern, so ist dies eine **strafbare Verwaltungsübertretung** – siehe Strafbestimmungen, Seite 6.

Teilnehmerkreis für Perspektivengespräch

- ✓ der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin und
- ✓ im Falle der Minderjährigkeit jedenfalls zumindest eine erziehungsberechtigte Person, bei Volljährigkeit dürfen Erziehungsberechtigte teilnehmen müssen es jedoch nicht.
- ✓ eine mit dem Schüler/der Schülerin vertraute Lehrperson, die auch das Gespräch führt, zB. Klassenlehrer/in, Klassenvorstand, andere Lehrperson, Beratungslehrer/in, oder Schulleitung
- ✓ die Schulleitung kann auch zusätzlich am Gespräch teilnehmen, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen sinnvoll erscheint.

Optional kann eingeladen werden:

Sofern es dem Gesprächsziel dient, kann auch eine weitere Person zum Perspektivengespräch eingeladen werden, die nicht dem Personalstand der Schule angehören muss. Dies kann beispielsweise eine externe Fachexpertin oder ein externer Fachexperte sein, etwa ein Jugendcoach, eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter oder eine Fachperson aus einer Beratungsstelle.

WICHTIG: Erziehungsberechtigte brauchen oft eine Vertrauensperson eigener Wahl als Begleitung (analog zu Arztbesuchen, etc.). Das Unterrichtsministerium (damals bm.bwk) hat in seinem Schreiben „Förderliche Bedingungen für Aussprachen im Rahmen der Schulpartnerschaft“ festgestellt: „Allein die gleiche Zahl von Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern auf Lehrer/innen- und Elternseite kann viel zu einer konstruktiven Gesprächsführung beitragen und nicht direkt betroffene Personen übernehmen oft eine effiziente Vermittlerrolle.“

Leider wird diese Möglichkeit nicht ausdrücklich angeführt, weshalb Eltern immer wieder Probleme bekommen, wenn sie sich begleiten lassen. Eine Mitteilung vorab, wenn eine Begleitung mitgenommen wird, sollte jedoch erfolgen.

Termin des Perspektivengesprächs

Der Termin sollte im Einvernehmen mit **allen** Beteiligten -auch mit den Erziehungsberechtigten- festgelegt werden, und sollte nach Möglichkeit unmittelbar nach der Schulbesuchsabmeldung der Schülerin oder des Schülers bzw. nach Rechtskraft des Ausschlusses stattfinden.

Inhalt/Zweck des Perspektivengesprächs

Im Mittelpunkt des Gesprächs soll die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler stehen.

Die aktuelle Situation der Schülerin bzw. des Schülers sollte gemeinsam reflektiert, realistische Perspektiven für den weiteren Bildungs- oder Ausbildungsweg aufgezeigt und mögliche Unterstützungsmaßnahmen vorgestellt werden.

Insbesondere sollten die **Ressourcen und Stärken der Schülerin/des Schülers** angesprochen werden und **positive Aspekte** durch die Schule hervorgehoben werden.

Um eine möglichst starke Verbindlichkeit zu bewirken, sollten nächste Schritte vereinbart werden.

Dokumentation

„Für die Dokumentation und Aufbewahrung der Aufzeichnungen kommen die allgemein für Besprechungsprotokolle geltenden Bestimmungen des SchUG (§ 77a Abs. 3 und 4 SchUG) zur Anwendung.“ (aus: Erläuterungen zur Regierungsvorlage)

Dort werden die zum Nachweis der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit schulinterner Vorgänge zu dokumentierenden Punkte gelistet.

Schulpartnerschaft

ein Lehrstück für demokratiepolitische Bildung

Demokratiepolitische Bildung muss auch in der Schule stattfinden. Wie Erwachsene mit demokratischen Spielregeln der Schule umgehen, hat wesentlichen Einfluss auf die Schülerinnen und Schüler.

Um kompetente Partner im schulischen Mitwirkungsbereich sein zu können, brauchen Eltern auch die Kenntnis der Spielregeln. Als Elternvertretung unterstützen wir die Beteiligten, und hier insbesondere die Eltern durch Publikationen und Seminare:

Elternbrief: erscheint in der Regel 3mal jährlich und enthält Hinweise auf Neuerungen sowie Informationen zu „Dauerbrennern“.

Folder: Die Funktion "Klassenelternvertreter" Kurz nach dem Schulstart werden Eltern gebeten, sich in die Funktion "Klassenelternvertreter" wählen zu lassen. Der Folder soll kompakt über Aufgaben, die mit dieser Rolle verbunden sind, informieren, sowie darüber, was es bedeutet "Organ" zu sein.

Folder: Elternverein-wichtig für Ihre Kinder stellt eine kurze Zusammenfassung der Rolle eines Elternvereins im schulpartnerschaftlichen Gefüge dar.

Diese Publikationen sind über die Homepage abrufbar.

Newsletter, Rundmails für spezifische Infos sowie unsere News auf der Homepage runden das Angebot ab.

Seminar: Schulpartnerschaft konkret wiederkehrend nach Bedarf, mit unterschiedlichen Schwerpunkten je nach Aktualität und Wünschen der Teilnehmenden:

Inhalt (grundsätzlich): die wesentlichen Spielregeln und Mechanismen, die zum Gelingen von Schulpartnerschaft beitragen können.

Welche Rechte und Pflichten hat ein Obmann / eine Obfrau?

Was darf oder muss ein Klassenelternvertreter / eine Klassenelternvertreterin tun?

Elternrechte und Elternpflichten – wer kann diese wahrnehmen?

Nächster Termin - Online

Donnerstag, 1. Oktober 2026

Beginn 19:00 Uhr

Anmeldung: Service@ElternMitWirkung.at

Eltern: Rechte und ihre Aufgaben - Alles, was Sie wissen sollten

In diesem Online-Seminar erfahren Sie das Wesentliche über:

- Ihre Rechte als Eltern und Ihre Aufgaben
- wie die Rechte wirkungsvoll wahrgenommen und unterstützt werden können
- welche Möglichkeiten und Aufgaben der Elternverein hat
- welche Rolle Klassenelternvertreter / Klassenelternvertreterinnen dabei spielen

sowie Antworten auf Fragen, die Sie stellen.

Das EU-Schulprogramm für Milch, Obst und Gemüse

Über das EU-Schulprogramm wird die Verteilung von Milch, Obst und Gemüse an Millionen von Kindern, vom Kindergarten bis zur Sekundarschule, in der gesamten EU unterstützt.

Ziel des EU-Schulprogramms ist es, für eine rentable Nahrungsmittelerzeugung und ausgewogene Ernährungsgewohnheiten bei Kindern zu sorgen, indem Schulkindern Obst und Gemüse, Milch und bestimmte Milcherzeugnisse schmackhaft gemacht werden. Diese Initiative steht im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik, was Marktstabilität und ein ausreichendes Angebot betrifft. Da immer mehr verarbeitete Lebensmittel verzehrt werden und aufgrund schlechter Ernährung wie auch mangelnder Bewegung der Anteil adipöser Menschen steigt, fördert die EU aktiv eine ausgewogene Ernährung und eine ausgewogenere Lebensweise bei Kindern.



Finanziert von der Europäischen Union

Die EU-Länder genehmigen eine Liste von Erzeugnissen (unter angemessener Einbeziehung ihrer für Gesundheit und Ernährung zuständigen Stellen), die Kindern dabei helfen soll, sich ausgewogen zu ernähren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf frischem Obst und Gemüse sowie Trinkmilch.

Um den Konsum bestimmter Erzeugnisse zu fördern oder den besonderen Ernährungsbedürfnissen von Kindern in ihrem Land gerecht zu werden, können die EU-Länder auch verarbeitetes Obst und Gemüse und bestimmte Milcherzeugnisse (z. B. Joghurt und Käse) auf die Liste setzen. Unter strengen Auflagen können auch Milchmischgetränke aufgenommen werden. Den Erzeugnissen dürfen weder Salz, koffeinhaltiger und koffeinfreier Kaffee oder Kaffeeauszug, Fett, Süßungsmittel oder Geschmacksverstärker zugesetzt werden. Der Zusatz von Zucker darf maximal 3,5% betragen.

Im Rahmen des Schulprogramms werden auch anschauliche Bildungsaktivitäten durchgeführt (Exkursion auf einen landwirtschaftlichen Produktions- oder Verarbeitungsbetrieb, Hochbeete, Verkostungen), durch die die Schülerinnen und Schüler inspiriert und informiert werden sollen. Durch praktisches Erleben lernen die Kinder, wie Lebensmittel vom Bauernhof auf den Tisch gelangen, lernen die Arbeit der örtlichen Landwirte zu schätzen und verstehen die Bedeutung einer nachhaltigen Landwirtschaft. Dadurch erlangen sie nicht nur neues Wissen, sondern werden auch neugierig darauf, woher ihre Lebensmittel kommen, und wissen diese mehr zu schätzen.

Jede anerkannte Schule und jeder anerkannte Kindergarten in Österreich kann am EU-Schulprogramm teilnehmen und so den Kindern mit regionalen Lebensmitteln eine Möglichkeit zu einer ausgewogenen Ernährung bieten. Die Schulmilchprodukte werden abhängig von den getätigten Bestellungen der Schülerinnen und Schüler direkt in die Schule geliefert und dort verteilt. Dabei entsteht kein bürokratischer Mehraufwand, da der Schulmilchlieferant die Förderabwicklung mit der Agrarmarkt Austria durchführt.

Die verwendeten Verpackungen aus Glas werden zurückgenommen, gesäubert und wieder befüllt. Die Verpackungen aus Kunststoff werden ebenfalls zurückgenommen und fachgerecht recycelt.

Wie kann ich am EU-Schulprogramm teilnehmen?

Weitere Informationen: www.ama.at/Fachliche-Informationen/Schulprogramm

Die regionalen Schulmilchbauern bieten mit Einverständnis der Schule gerne auch Verkostungen und Exkursionen an.

Bleiben Sie immer am Laufenden und folgen uns auf Facebook und Instagram!



🌟 ✨ Berufspraktische Tage sinnvoll nutzen!

© RBBOKs Steiermark

Die Berufspraktischen Tage bieten Schülerinnen und Schülern ab der 8. Schulstufe die ideale Gelegenheit, erste Einblicke in die Arbeitswelt zu gewinnen. 📁 🌱

Wer unterschiedliche Berufe kennenlernt, kann eigene Interessen und Stärken besser entdecken und wertvolle Erfahrungen für die spätere Bildungs- und Berufswahl sammeln. Ob ein Tag im Handwerksbetrieb, im Büro oder im sozialen Bereich – jede Erfahrung hilft dabei, den eigenen Weg ein Stück klarer zu sehen. 🚀

*Auf **waswerden.info** finden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern zahlreiche Informationen und Anregungen rund um die Bildungs- und Berufsorientierung.*

📄 Alle rechtlichen Fragen rund um die Berufspraktischen Tage sowie die erforderlichen Formulare

findet ihr hier: <https://www.wko.at/einstellen/berufspraktische-tage>

Jetzt informieren, passende Möglichkeiten entdecken und die Chance nutzen, Zukunft praktisch zu erleben! 🔍 📄

waswerden.info ist ein Angebot der regionalen BBO-Koordinatorinnen und -koordinatoren.

#Berufe #Orientierung #Jobs #Berufswahl #Zukunft #Steiermark



ZWEI & MEHR

FAMILIENFREITAG VERANSTALTUNGSKALENDER



Datum	Thema	Institutionen und Vortragende
Freitag, 18.09.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Resilienz im Umgang mit Herausforderungen	Verein Innova – Anna Maria Zanolli, MSc
Freitag, 25.09.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Umgang mit Trotzphasen und kindlicher Wut	Mag. ^a Natascha Hodanek-Zimmermann
Freitag, 02.10.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Grenzen setzen – sich abgrenzen können	Theresia Lesiak-Schwab
Freitag, 09.10.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Die Rolle des modernen Papas	Mag. Gregor Catulli, BSc
Freitag, 16.10.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Kinder schützen und Haltung zeigen mithilfe des Kinderschutz Kompasses	Mag. ^a Natascha Hodanek-Zimmermann
Freitag, 23.10.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Warum aktive Vaterschaft die beste Investition ist	Mag. Gregor Catulli, BSc
Freitag, 06.11.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Grenzen setzen ohne Gewalt – Was im Familienalltag wirklich hilft	ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus – Milad Kadkhodaei
Freitag, 13.11.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Von klein auf Perspektiven schaffen – den richtigen Bildungs- und Berufsweg einschlagen	STVG – Mag.^a Dr.ⁱⁿ Michaela Marterer Mag. ^a Nina Platzer
Freitag, 20.11.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Kindheit – mehr als ein Lebensabschnitt	HS-Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Susanne Herker
Freitag, 27.11.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Jugendliche zwischen Orientierung und Radikalisierung – Was Eltern wissen sollten	ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus – Milad Kadkhodaei
Freitag, 04.12.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Suchtbelastung in der Familie	Amt der Steiermärkischen Landesregierung – A8 Gesundheit und Pflege – Mag. Dr. Martin Riesenhuber
Freitag, 11.12.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Selbstständig werden Kinder nicht von alleine	HS-Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Susanne Herker
Freitag, 18.12.2026, 9–10 Uhr sowie 19–20 Uhr	Mit Kindern und Jugendlichen über Pornografie sprechen	lil* – Sexuelle Bildung, Kommunikations- und Gesundheitsförderung, Sexualpädagogik – Mona Fischer

online
 ohne Anmeldung
 kostenlos

Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen
E-Mail: info@zweiundmehr.at
Telefon: 0316/877-2222
www.facebook.com/zweiundmehrsteiermark

Weitere Infos und Link zu den
Veranstaltungen unter:

[zweiundmehr.steiermark.at/
familienfreitag](http://zweiundmehr.steiermark.at/familienfreitag)



**Das Land
Steiermark**

→ Gesellschaft

Suspendierung/-sbegleitung

SchUG § 44 Abs. 5-8

Suspendierung bedeutet einen Ausschluss vom Schulbesuch für eine bestimmte Zeit.

Es handelt sich dabei nicht um eine Erziehungsmaßnahme, sondern kommt dann zur Anwendung, wenn eine unmittelbare Gefahr für andere Personen oder für das friedliche Zusammenleben an der Schule besteht. (SchUG § 44 Abs.5)

Suspendiert kann werden, wer zB.:

- tätliche Angriffe gegenüber anderen Schülerinnen bzw. Schülern, Lehrpersonen oder anderen im Schulwesen tätigen Personen begeht, oder
- sie beharrlich verfolgt, herabwürdigt oder schikaniert, oder
- deren Eigentum vorsätzlich schädigt oder Schuleigentum mutwillig beschädigt, oder
- Sicherheitsgefährdende Handlungen setzt

Die Suspendierung kann nur von der Schulbehörde ausgesprochen werden.

Die **Schulleitung** muss, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, also ein sofortiges Eingreifen notwendig ist, um Schaden zu verhindern, unverzüglich einen **Antrag auf Suspendierung** an die zuständige Schulbehörde stellen und prüfen, ob ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 49 zu stellen ist.

*„Die Suspendierung hat **mit Bescheid der zuständigen Schulbehörde** zu erfolgen. Darin sind auch Art und Umfang der Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten zur Unterstützung der Reintegration bekannt zu geben, beispielsweise die Vorlage von Dokumenten, Abgabe von Erklärungen oder Teilnahme an Terminen. Eine Suspendierung darf mit **höchstens vier Wochen** bemessen werden.“* (Abs. 6)

Eine einmalige Verlängerung der Dauer kann dann erfolgen, wenn auch ein Antrag auf Ausschluss vorliegt.

Im Spruch des Bescheides sind somit die (voraussichtliche*) Dauer der Suspendierung und die **Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten** auszuführen. Auf die Folgen der Nicht-Mitwirkung sollte hingewiesen werden, insbesondere da Geldstrafen für Eltern bisher nur bei Schulpflichtverletzungen vorgesehen waren.

* Eine Suspendierung ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich ergibt, dass von der Schülerin oder dem Schüler keine Gefährdung mehr ausgeht. (Abs.6 vorletzter Satz)

Folgende Verpflichtungen für die Erziehungsberechtigten können enthalten sein:

- Regelmäßige Teilnahme an gemeinsamen Feedbackgesprächen mit dem Team der Suspendierungsbegleitung zur Entwicklung der suspendierten Schülerin bzw. des suspendierten Schülers.
- Aktive Beteiligung an pädagogischen und/oder psychosozialen Maßnahmen, die von den Suspendierungsbegleitungsteams während der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern festgelegt worden sind.

Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler:

Suspendierte Schülerinnen und Schüler sind vom Schulbesuch ausgeschlossen, haben aber stattdessen an einer Reintegrationsmaßnahme teilzunehmen. (Suspendierungsbegleitung).

Ausnahmen:

- ~ Die Suspendierung wurde mit weniger als vier Tagen bemessen
- ~ Es wurde ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes eingeleitet.

Wann, wo, durch wen,?

Binnen vier Schultagen ab Zustellung des Suspendierungsbescheides ist durch die Schulbehörde

1. mitzuteilen, an welcher Schule oder an welchem sonstigen Ort die Schülerin oder der Schüler sich einzufinden hat und
2. der insgesamt zumindest 8 und höchstens 20 Stunden je ganzer Woche der Suspendierung umfassende anzuwendende Förderplan bekanntzugeben, der
 - a) psychosoziale oder diesen vergleichbare Maßnahmen, einschließlich außerschulischer, und
 - b) nicht zu beurteilende Unterrichtseinheiten bis höchstens zum gleichen zeitlichen Ausmaß wie die Maßnahmen gemäß lit. a vorzusehen hat.

Dh. der Förderplan sieht einerseits nicht zu beurteilende Unterrichtseinheiten und andererseits psychosoziale oder diesen vergleichbaren Maßnahmen vor. Das jeweilige Ausmaß wird individuell festgelegt; das Ausmaß der Unterrichtseinheiten darf jedoch nicht größer sein als jenes der übrigen Maßnahmen.

Wie bisher ist die Schülerin bzw. der Schüler berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist der Schülerin bzw. dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

*Jede Bildungsdirektion kann für die Schulen, an welchen diese Gruppen eingerichtet werden, ein **Einzugsgebiet durch Verordnung** festlegen. (Abs.7 letzter Satz)*

Es soll ein örtliches Einzugsgebiet definiert werden, sodass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von der besuchten Schule bzw. der Schulart, in diesem Gebiet unter diese Regelung fallen.

So sehr die Maßnahmen im Gefolge von erfolgten Suspendierungen zu begrüßen sind, sollte dennoch die **Prävention im Vordergrund** stehen. Jede Suspendierung ist eine zu viel. Dass sich in der Steiermark die Zahl der Suspendierungen gegenüber dem vorigen Schuljahr mehr als verdoppelt (von 100 auf 231) hat, sollte auch Anlass zur Evaluierung des Einsatzes der Koordinationsstelle für Gewalt- und Radikalisierungsprävention sein, die seit dem Sommersemester 2024 Teil des „steirischen Weges“ (EB Mai 2024) ist.

Normverdeutlichungsgespräch

Wird eine Schüler oder ein Schülerin **von der Schule ausgeschlossen**, weil sein bzw. ihr Verhalten eine dauernde Gefährdung der Sittlichkeit, der physischen oder psychischen Sicherheit oder des Eigentums von Mitschülerinnen und Mitschülern oder anderen an der Schule tätigen Personen darstellt (§ 49 Abs.1 Z 2), ist die Schulbehörde verpflichtet, die für die Schule örtlich zuständige **Landespolizeidirektion zu verständigen**.

Dieser Information ist der an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers ergangene rechtskräftige Bescheid anzuschließen. Dies zum Zweck einer allfälligen Einleitung einzelfallbezogener Maßnahmen wie insbesondere einer Normverdeutlichung gemäß § 38b des Sicherheitspolizeigesetzes.

Der mit Überschrift „Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung“ überschriebene § 38b ist mit BGBl.I Nr. 61/2016 ins **Sicherheitspolizeigesetz** aufgenommen worden und seit 1.8.2016 in Kraft.

Dadurch wurden die Sicherheitsbehörden ermächtigt, einem Menschen, der einen gefährlichen Angriff gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einen gefährlichen Angriff unter Anwendung von Gewalt begangen hat, und von dem aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde künftig gefährliche Angriffe begehen, aufzuerlegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer Dienststelle persönlich zu erscheinen, um **ihn nachweislich über rechtskonformes Verhalten zu belehren**. Bei der Belehrung ist insbesondere auf die Gründe, die zur Meldeverpflichtung geführt haben, die **Rechtsfolgen bei weiterem rechtswidrigen Verhalten** und erforderlichenfalls auf die Rahmenbedingungen nach § 31 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz einzugehen.

Wenn der Betroffene die Belehrung stört, behindert oder sonst unmöglich macht oder nach durchgeführter Belehrung erneut einen gefährlichen Angriff begeht, kann ihm mit Bescheid auferlegt werden, sich mehrmals innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten bei einer Dienststelle zur Durchführung der Belehrung nach Abs. 1 zu melden; eine wiederholte Anordnung ist zulässig.

Diese Möglichkeit zur wirkungsvoll(er)en Belehrung von Schülerinnen und Schülern durch geschulte Beamte der Polizei im Rahmen von Normverdeutlichungsgesprächen wird nun durch die Verständigungspflicht gem. SchUG § 48 Abs. 3 Z 2 umfangreicher genutzt werden können.

Mit Schülerinnen und Schülern der zumindest neunten Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule hat die Schule jedenfalls ein Gespräch über die Gründe für die Beendigung des Schulbesuches zu führen. In dem Gespräch (**Perspektivengespräch**) soll auch eine Beratung über den weiteren Bildungsweg und allenfalls eine Information über die Ausbildungspflicht erfolgen.

Kopftuchverbot

SchUG § 43a

In seinem Schreiben an die Erziehungsberechtigten, verfügbar neben Deutsch in 10 weiteren Sprachen, schreibt das BMB u.a.:

*„Mit dem neuen Schuljahr 2026/27 gilt für alle Schülerinnen unter **14 Jahren** ein Gesetz, welches das Tragen von kopfbedeckender Kleidung nach islamischen Traditionen in der Schule, dh. auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, nicht erlaubt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kopftuch aus modischen, traditionellen, religiösen oder anderen Gründen getragen werden soll.“*

„Außerhalb des Schulhauses bzw. der Schuleinrichtung entscheiden die Erziehungsberechtigten über das Tragen des Kopftuchs.“

Beim hier angesprochenen Gesetz handelt es sich um § 43a SchUG mit der Überschrift **„Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit“**, welcher mit 1.9.2026 in Kraft tritt.

„(1) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen und insbesondere die Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Sichtbarkeit von Mädchen zu fördern, ist es Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs untersagt, ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt, zu tragen.

Das Verbot gilt in der Schule, nicht jedoch im dislozierten Unterricht oder bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Befolgung des Verbots zu sorgen.“

Erziehungsberechtigte, die

- die **Pflicht zur Teilnahme an einem Gespräch** mit der Schulbehörde gemäß § 43a Abs. 3 zweiter Satz **nicht erfüllen** oder
- die **Pflicht, für die Befolgung des Verbots** gemäß § 43a Abs. 1 **zu sorgen, nicht erfüllen**, indem die Schülerin nach dem gemäß § 43a Abs. 3 zweiter Satz anberaumten Gespräch
 - a) erneut an einem Schultag oder
 - b) erneut nach dem Verstoß gemäß lit. a an jeweils mehr als fünf aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres das Verbot nicht befolgt,

begehen eine Verwaltungsübertretung, die durch die zuständige Schulbehörde bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser **mit einer Geldstrafe von 150 € bis zu 800 €**, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, **zu bestrafen ist**.

Um den Eltern Sorge bzw. Bedenken zu nehmen, wird auch darauf hingewiesen, dass die Schule kein allgemein zugänglicher „öffentlicher Raum“ ist:

„Die Schule ist ein sicherer Ort, der nur von Personen betreten werden darf, die einen Grund haben, in die Schule zu kommen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern). Die Schülerinnen sind in einer feststehenden Lerngemeinschaft und werden von Lehrkräften beaufsichtigt.“

Was grundsätzlich für alle Schulgesetze gilt, wird nun im Zusammenhang mit dem Kopftuchverbot (erstmalig) unmissverständlich in einem gegenständlichen Schreiben zum Ausdruck gebracht:

„Die Schule ist verpflichtet, geltende Gesetze umzusetzen. Für die Schulen gibt es keinen Ermessensspielraum. Die Schule handelt nicht nach persönlichen Meinungen, sondern auf Grundlage des Gesetzes.“

Abschließend will das BMB mit seinem Schreiben vermitteln:

„Unser Ziel ist es, gemeinsam zu vermitteln, dass diese Regelung eine gesetzliche Verpflichtung sowohl für Sie als Erziehungsberechtigte als auch für die Schule ist und gleichzeitig dem Schutz und der gesunden Entwicklung der Kinder dient.“

Ein häufig vorgebrachtes Thema ist die Beaufsichtigung von (Volks)Schulkindern, die nicht im Religionsunterricht sind.

Das BMB hat in seinem RS 2/2026 „Durchführungsrichtlinien zum Religions- sowie zum Ethikunterricht – Neufassung 2026“ auch das Thema Aufsichtspflicht behandelt:

„6. Feststellungen zur Aufsichtspflicht

Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religions- bzw. Ethikunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religions- bzw. Ethikunterrichtsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann.

Ein Anspruch auf eine "Freistunde" wird hierdurch jedoch nicht statuiert. Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religions- bzw. Ethikunterrichtsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet, sondern etwa ein Stundentausch oder eine nicht fachbezogene Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schülerinnen und Schüler in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten.

Findet der Religions- bzw. Ethikunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schülerinnen und Schüler, die den Religions- bzw. Ethikunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben.

Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit einer Schülerin bzw. eines Schülers im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bzw. im Ethikunterricht bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.“

Namensführung von allgemeinbildenden Pflichtschulen

Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz

Jede allgemeinbildende Pflichtschule hat grundsätzlich am Anfang des Schulnamens die jeweilige **Schulart** (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) und eine **Standortbezeichnung** zu führen. (StPOG § 1 Abs. 6; für Sonderschulen noch § 13 Abs.3)

Über die **nähere Standortbezeichnung** (z.B. auf eine Straße oder einen Ortsteil) sowie über die eventuelle **Verwendung des Namens einer bekannten Persönlichkeit** entscheidet der Schulerhalter.

Volksschule Mureck (gesetzliche Mindestvorgabe)

Volksschule Kapfenberg-Stadt (genauere Standortbezeichnung durch den Schulerhalter)

Peter Rosegger Volksschule Trofaiach (bekannte Persönlichkeit durch den Schulerhalter)

Über Beschluss des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses kann die Standardbezeichnung noch folgenden Zusatz erhalten:

einen **Hinweis auf einen schulautonomen Schwerpunkt**, der im schulautonomen Lehrplan festgelegt werden muss oder einen **Hinweis auf einen Schulversuch**.

Die Bezeichnung **Musikmittelschule, Sportmittelschule oder Englischmittelschule** darf nur jene Sonderform der Mittelschule führen, in der **alle Klassen** diesen Schwerpunkt haben. Sonderformen der Mittelschule, die **nur einzelne Klassen** unter besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen und/oder englischsprachigen Ausbildung führen, tragen die Bezeichnung **Mittelschule mit sportlichen, musischen und/oder englischsprachigen Klassen**. (StPOG § 1 Abs. 7, in Kraft: 1.9.2023)

Namensführung von Elternvereinen

Vereinsgesetz

„Der Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.“ (Vereinsgesetz § 4 Abs.1)

Der Vereinsname ist zwingender Bestandteil der Vereinsstatuten (VerG § 3 Abs. 2 Z 1)

Die Gestaltung der Vereinsorganisation / Statuten steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei.

Elternvereine führen zur Vermeidung von Verwechslungen meist den Schulnamen in ihrem Vereinsnamen an. Ändert die Schule ihren Namen, so darf der Elternverein seinen **Namen** nicht formlos **ändern** /anpassen, sondern muss dafür eine **Statutenänderung** durchführen.

Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

Z 22 Fahrrad:

- a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
- b) ein Fahrzeug nach lit. a, das zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb ... ausgestattet ist (**Elektrofahrrad**)
- c) ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (**Roller**)

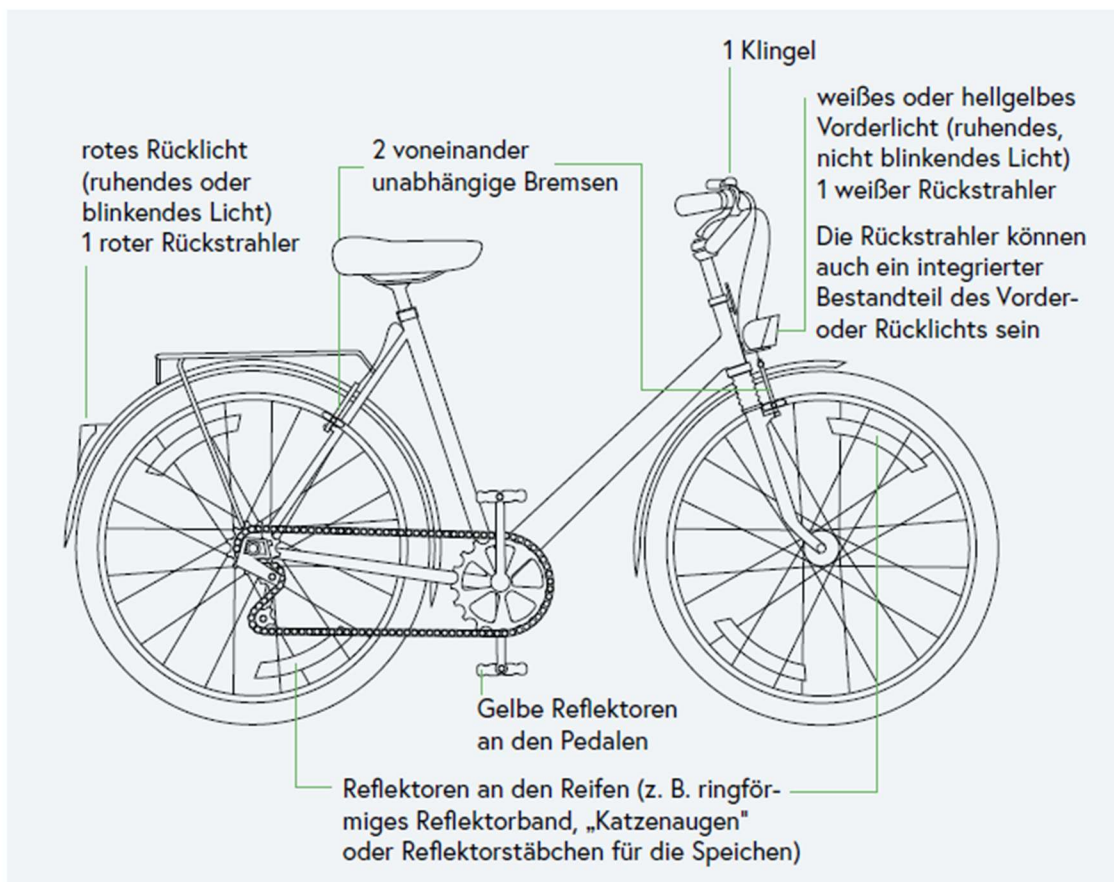


Abb.: 1: Erforderliche Ausstattung eines verkehrsgerechten Fahrrades, aus: [Kleine Radprofis 2026 – Von Anfang an sicher mit dem Fahrrad unterwegs \(PDF, 1 MB\)](#) Seite 9, BMIMI.gv.at, 2026,

Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

Z 22a Elektrisch betriebener Klein- und Miniroller:

ein elektrisch angetriebenes, einspuriges Fahrzeug mit einer Höchstleistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, das mit einer Lenkstange, einem Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm ausgestattet ist und keine Sitzvorrichtung aufweist;
(„E-Scooter“)

Helmpflicht:

Bis 12 Jahre: Kinder bis zum 12. Lebensjahr müssen beim Fahren mit dem Fahrrad einen Fahrradhelm tragen. Dies gilt auch für Kinder, die in einem Kindersitz, Fahrradanhänger oder Transportrad mitgeführt werden.

Bis 14 Jahre: beim Fahren mit dem E-Bike müssen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr einen Helm tragen.

Bis 16 Jahre: beim Fahren mit einem „E-Scooter“ (Elektrisch betriebener Klein- und Miniroller) gilt diese Pflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

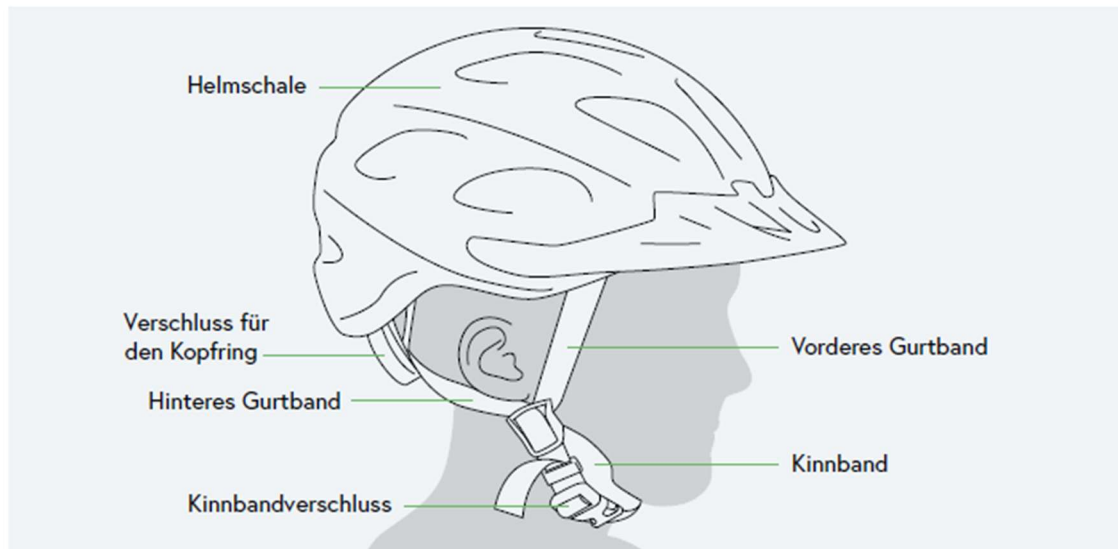


Abb.: 4: Bestandteile eines Fahrradhelms, Seite 12, aus: [Kleine Radprofis 2026 – Von Anfang an sicher mit dem Fahrrad unterwegs \(PDF, 1 MB\)](#)

StVO § 68a: Rollerfahren

Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern in Längsrichtung verboten.(Abs. 1)

Die Mitnahme einer weiteren Person auf dem elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller ist verboten. Weiters ist auch die Güterbeförderung verboten, außer in einem Behältnis zur Aufbewahrung eines Sturzhelms oder sonstiger kleiner Gegenstände. Auch das Ziehen eines Anhängers ist unzulässig. Verboten sind außerdem Taschen oder Rucksäcke, die auf den Lenkgriffen aufgehängt sind.(Abs. 2)

Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller sind auszurüsten:

1. mit einer wirksamen Bremsvorrichtung,
2. mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen,
3. mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien,
4. mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien,
5. mit gelben, zur Seite wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien,
6. mit Fahrtrichtungsanzeigern auf den Enden der Lenkgriffe, die gelbes Licht nach vorne undnach hinten mit einer Blinkfrequenz von 90 ± 30 Impulsen pro Minute ausstrahlen, und
7. bei Dunkelheit und schlechter Sicht mit einem hellleuchtenden Scheinwerfer, der dieFahrbahn nach vorne mit weißem, ruhendem Licht beleuchtet und mit einem rotenRücklicht.(Abs. 5)

Wir informieren mit Elternbrief, Newsletter und Homepage

Wer erhält den Elternbrief?

Belegexemplare gehen an Universitätsbibliotheken in Österreich und im deutschsprachigen Ausland sowie an politisch Verantwortliche in Bund und Land. Auch (leitende) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in zuständigen Abteilungen von Ministerien, Bildungsdirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden erhalten die Zeitschrift kostenlos zugesandt.

Obleute unserer Mitgliedselternvereine erhalten in der Regel 1 Exemplar. Dieses ist ebenso wie eine Rechtsschutzversicherung im Mitgliedsbeitrag enthalten. Dieser beträgt € 0.90 je Mitglied des Elternvereins, wobei die Anzahl der Elternvereinsmitglieder der Anzahl der Familien mit Kindern an der Schule gleichzusetzen ist. Hebt der Elternverein Mitgliedsbeiträge ein, errechnet sich die Anzahl der Mitglieder des Elternvereins aus der Anzahl der an den Elternverein entrichteten Beiträge.

Schulleitungen, Lehrpersonen und andere Interessierte erhalten den Elternbrief auf Bestellung zum Selbstkostenpreis.

Wer erhält den elektronischen Newsletter und wie oft erscheint er?

Der Newsletter ergeht an die Obleute unsere Mitgliedsvereine, und **auf Bestellung** an weitere Eltern mit und ohne Funktion, Schulleitungen, Lehrpersonen und andere Interessierte. Er erscheint unregelmäßig immer dann, wenn es relevante News gibt.

Wer hat Zugang zur Homepage?

Unsere Homepage www.ElternMitWirkung.at ist für alle ohne Einschränkungen zugänglich. Es gibt keine Bereiche, für die eine Anmeldung oder ein Zugangscode erforderlich ist.

Über die Homepage vermitteln wir nicht nur aktuelle schulische Inhalte, sondern insbesondere auch Informationen von allgemeiner Wichtigkeit, oder Termine für interessante Veranstaltungen.

Zahlreiche Links zu Gesetzen und Verordnungen, sowie Handreichungen und Leitfäden erleichtern den Zugang zu Informationen über vielfältige Themen.

Last but not least:

Unsere Homepage macht aufmerksam auf unsere **Hotline 0676 40 402 40**, über die auch außerhalb der gängigen Zeiten Rat und Hilfe eingeholt werden kann.

EUROPÄISCHER TAG DER SPRACHEN

DAS SPRACHENNETZWERK GRAZ LÄDT ZUM



**Grazer Sprachenfest
am und um
den Schloßbergplatz
25. Sept. 2026
9 - 18 Uhr**



Theater, Lesung, Musik und Tanz

Sprachenstadtspaziergänge

Mehrsprachige Führungen im Museum

Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

**Sprachenschatzsuche &
Sprachkursgewinnspiel**

**mit Live-Streaming
& kreativen Online-Formaten!**

**graz
museum**

Eine Initiative des

Sprachen
Netzwerk Graz

Partner im Sprachennetzwerk



www.sprachennetzwerkgraz.at